

BVGer D-7374/2016 vom 6. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7374_2016

FR: TAF D-7374/2016 du 6 février 2017

IT: TAF D-7374/2016 del 6 febbraio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde im vorliegenden Verfahren im Sinne von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht eine Gefahr einer Kettenabschiebung in den Iran geltend, da sein Asylgesuch in Slowenien bereits negativ beurteilt worden sei und er deshalb trotz des nun vorliegenden Todesurteils und der neu geltend gemachten Misshandlungen in den Iran zurückgeschickt werde.

E. 5.2

Die grundsätzliche Zuständigkeit Sloweniens zur Wiederaufnahme des Beschwerdeführers im Rahmen der Dublin-III-VO wurde bereits im ordentlichen Verfahren und schliesslich mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5298/2016 vom 8. September 2016 festgestellt und wurde im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren auch nicht bestritten. Diese ist daher gegeben.

E. 5.2.1

Die schweizerischen Behörden müssen zwar dafür sorgen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Überstellung nach Slowenien nicht einer dem internationalen Recht widersprechenden Behandlung ausgesetzt ist, Slowenien ist indessen Signatarstaat der EMRK sowie Vertragspartei des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach.

E. 5.2.2

Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, Slowenien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie; für die Umsetzungs- und Übergangsbestimmungen mit Bezug auf die vorläufig parallel weiterbestehende bisherige Richtlinie vgl. Art. 51 ff. Verfahrensrichtlinie) sowie der Aufnahmeleitlinie ergeben. Auch das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Slowenien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4178/2014 vom 7. August 2014).

E. 5.2.3

Insbesondere ist an dieser Stelle auf Art. 40 Verfahrensrichtlinie hinzuweisen, in welchem die Voraussetzungen eines Folgeantrages um internationalen Schutz bestimmt werden.

Werden die neu - bisher lediglich im Schweizer Asylverfahren - dargelegten materiellen Asylvorbringen des Beschwerdeführers von den slowenischen Behörden als neue Elemente oder Erkenntnisse erachtet, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Beschwerdeführer als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, ist der Antrag gemäss den Bestimmungen nach Kapitel II Verfahrensrichtlinie neu zu prüfen. Es steht dem Beschwerdeführer demnach frei, nach der Überstellung einen Folgeantrag zu stellen, zumal - wie bereits dargelegt - keine Hinweise auf die nicht ordnungsgemässe Anwendung der Verfahrensrichtlinie Sloweniens vorliegen.

E. 5.3

Folglich ist keine Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes aufgrund einer allfälligen Kettenabschiebung durch die Schweiz erkennbar.

E. 6.1

Im Wiedererwägungsgesuch vom 11. November 2016 berief sich der Beschwerdeführer weiter auf eine wesentliche Veränderung der Sachlage seit dem Entscheid vom 22. August 2016, welche mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes begründet wurde.

E. 6.2

In den eingereichten ärztlichen Berichten vom (...) 2016, vom (...) 2016 sowie vom (...) 2017 wurde dem Beschwerdeführer zur Hauptsache eine dringend behandlungsbedürftige, chronifizierte PTBS mit damit (...) diagnostiziert. Am (...) 2016 konnte der Beschwerdeführer in stabilisiertem Zustand ohne akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung in die Kollektivunterkunft entlassen werden, wobei ihm eine antidepressive Medikation ([...]) sowie eine ambulante Weiterbetreuung verschrieben wurden. Eine vertrauensvolle, sichere, kontinuierliche Therapiebeziehung und objektive Sicherheit seien in seiner Situation und Verfassung unabdingbar. Ohne Behandlung fehle die Grundlage für eine Entwicklung aus der Krankheit heraus, so dass eine immer schwerer zu behandelnde Persönlichkeitsstörung zu erwarten wäre.

E. 6.3

Vorliegend stellt sich die Frage, ob ein Wegweisungsvollzug nach Slowenien mit Art. 3 EMRK vereinbar ist, da Hinweise bestehen, dass psychische Erkrankungen bei Asylsuchenden in Slowenien aufgrund der zur Verfügung gestellten Infrastruktur nur bedingt behandelbar sind.

E. 6.3.1

Gemäss mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bestehen durchaus ernstzunehmende Hinweise auf nicht unerhebliche Mängel der Gesundheitsversorgung psychisch kranker Asylsuchenden in Slowenien (so unter anderem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1732/2013 vom 15. Mai 2014 E. 7 und D-2677/2015 vom 25. August 2015 E. 7.5). So bestehe die Gefahr, dass der Zugang zu entsprechenden Behandlungen für traumatisierte Personen eingeschränkt sein könnte. Zudem hätten vulnerable Personen mit besonderen Bedürfnissen zwar das Recht auf zusätzliche medizinische Leistungen, in der Praxis sei es jedoch so, dass psychotherapeutische Behandlungen nicht verfügbar seien. Ausserdem gebe es keine Rehabilitationszentren für Folteropfer.

E. 6.3.2

Indessen ist jedoch die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht als derart gravierend zu bezeichnen, als dass eine rasche und gefährliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach einer Überstellung nach Slowenien zu erwarten wäre. Der Beschwerdeführer konnte nach der stationären Behandlung in einem stabilisierten Zustand entlassen werden und vermochte seither sein Leben zwar mit ambulanter Behandlung und Medikamenten jedoch ohne weitere gewichtige Massnahmen prästieren. Auch aus dem neusten ärztlichen Bericht kann auf keine akute Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 EMRK geschlossen werden. Da zudem eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.H.a. die Praxis des EGMR), liegt vorliegend kein diesbezügliches Vollzugshindernis vor. Demnach ist auch keine Verpflichtung der Schweizer Behörden erkennbar, im Falle des Beschwerdeführers spezielle Garantien für die Unterbringung und die medizinische Versorgung bei den slowenischen Behörden einzuholen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass seit dem Entscheid vom 8. September 2016 keine genügend erheblichen Veränderungen vorliegen, welche eine rechtliche Anpassung dieses Entscheids rechtfertigen würden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 22. November 2016 Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 6. Dezember 2016 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.